

**Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.**

Deutscher Meister 1958



---

# Beitragsordnung der Sportfreunde Hamborn 07 e.V.

(Stand 10.10.2021)

# Inhalt

<b>I. Abschnitt</b>	<b>Allgemeines</b>	
§ 1	Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Höhe der Beiträge	Seite 3
§ 3	Soziale Härtefälle	Seite 3
§ 4	Beiträge	Seite 4
§ 5	SEPA-Lastschriftmandat	Seite 4
§ 6	Meldepflicht	Seite 5
§ 7	Mitgliedsausweis	Seite 5
§ 8	Ausschluss	Seite 5
§ 9	In Kraft treten	Seite 5
Anlage 1	aktuelle Beitragssätze	Seite 6

## **EINLEITUNG**

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. (im Folgenden 07 genannt) bestätigt.

Durch sie werden die Mitgliedsbeiträge geregelt. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist sinngemäß die Vereinssatzung der Sportfreunde Hamborn 07 -Handball e.V. anzuwenden. Um die Lesbarkeit des nachfolgenden Textes zu erleichtern, wird nicht auf geschlechtsspezifische Artikel eingegangen.

# I. Abschnitt

## Allgemeines

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 8 der Satzung der Sportfreunde Hamborn 07 - Handball e.V. erstellt.
- 2) Die Sportfreunde Hamborn 07 - Handball e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung der Sportfreunde Hamborn 07 - Handball e.V. am 10.10.2021 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird durch Aushang auf unserer Homepage unter [www.hamborn07.net](http://www.hamborn07.net) bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

### **§ 2 Höhe der Beiträge**

- 1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

### **§ 3 Soziale Härtefälle**

- 1) Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 2) Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien haben einen verbesserten Anspruch auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe und können zu diesem Zweck bei den zuständigen Stellen zusätzliche Leistungen beantragen (BuT).

Bei Bedarf werden diese Bescheinigungen vom Verein ausgestellt.  
Voraussetzung: die Hälfte des Mitgliedsbeitrags muss in Vorkasse gezahlt werden.

#### **§ 4 Beiträge**

- 1) Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
- 2) Die Beiträge werden bei Senioren jeweils halbjährlich im ersten Monat des aktuellen Halbjahres erhoben. Bei den Jugendbeiträgen einmalig im ersten Monat des aktuellen Kalenderjahres endet eine Mitgliedschaft frühzeitig, erfolgt keine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.
- 3) Es dürfen keine Bar Zahlungen an Vorstandsmitglieder gemacht werden. Mitgliedsbeiträge müssen vom Mitglied auf das Vereinskonto eingezahlt oder überwiesen werden.

#### **§ 5 SEPA – Lastschriftmandat**

- 1) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
- 2) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### **§ 6 Meldepflicht**

- 1) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Mitgliedsausweis**

- 1) Soweit nach erfolgter Aufnahme ein Mitgliedsausweis ausgehändigt wird, bleibt dieser Mitgliedsausweis im Eigentum des Vereins. Bei Verlust des Mitgliedsausweises kann der Verein für die Anfertigung und Aushändigung eines neuen Mitgliedsausweises eine Gebühr in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe verlangen.
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Sollte die Aushändigung nicht erfolgen, ist eine Gebühr in einer vom Vorstand zu bestimmende Höhe zu verlangen.

### **§ 8 Ausschluss**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

### **§ 9 In Kraft treten**

- 1) Diese Beitragsordnung hat die Mitgliederversammlung am Sonntag, den 10.10.2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

# Anlage 1

## **Beitragssätze aufgrund der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 26.05.2023 gültig zum 01.01.2024**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Altersklasse</b>	<b>Beitrag passiv</b>	<b>Beitrag aktiv</b>
Senioren/innen	ab 19 Jahre	92,00 €	184,00 €
Senioren/innen ermäßigt	ab 19 Jahre	46,00 €	92,00 €
A- Und B-Jugend	15 – 18 Jahre	-	92,00 €
C-Jugend	13 – 14 Jahre	-	82,00 €
D-, E- und F-Jugend	6 – 12 Jahre	-	78,00 €
Minis (Löwenkids)	0 – 5 Jahre	-	68,00 €
Familienbeitrag **	-	-	228,00 €
Familienbeitrag ***	-	-	40,00 €
Schiedsrichter Jugend	bis einschl. 18 Jahre	-	76,00 €
Schiedsrichter Senior/innen	ab 19 Jahre	-	92,00 €

Die Beiträge sind p.a. und für die Beitragshöhe ist bis einschließlich 18 Jahre immer das Geburtsdatum /-jahr entscheidend und nicht die Altersklasse!!

\* Bei sozialen Härtefällen im Seniorenbereich kann der Vorstand ggf. über eine Minderung des Jahresbeitrags entscheiden.

\*\* Mindestens 3 Familienmitglieder gehören der Handballabteilung an. (davon min. 1 Erw.)

\*\*\* Für jedes weitere Familienmitglied